

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG  
für straßenbauliche Maßnahmen  
der Stadt Gevelsberg  
vom 30.06.2011**

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat in seiner Sitzung am 7. April 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Gehwegen,
    - b) Radwegen,
    - c) Beleuchtungseinrichtungen,
    - d) Entwässerungseinrichtungen,
    - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - f) Parkflächen,
    - g) unselbständigen Grünanlagen
    - h) Mischflächen
  5. die Umwandlung einer Straße mit Fahrbahn und Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße
  6. die Umwandlung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.

- (2) Statt separater Geh- und Radwege können bei allen Anlagen auch kombinierte Geh- und Radwege hergestellt, erweitert oder verbessert werden.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird, mit Ausnahme von Satz 2, nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Der beitragsfähige Aufwand an den Kosten für Einrichtungen, die sowohl der Grundstücks- als auch der Straßenoberflächenentwässerung im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe d) dienen, wird durch Vergleichsberechnungen in Form eines Vomhundertsatzes ermittelt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<b>1. Anliegerstraßen, soweit sie keine Sackgassen sind</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung	-	-	70 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung	-	-	50 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	60 v.H.
e) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung	-	-	60 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

Soweit Anliegerstraßen nach Ziffer 1 Sackgassen sind, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen einheitlich 80 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die anrechenbare Breite bei kombinierten Geh- und Radwegen beträgt insgesamt 3,50 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach den Anteilssätzen für separate Radwege der jeweiligen Anlage.
- (5) Die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (6) Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 3 genannten Maße für die Fahrbahn für den Bereich des Wendehammers auf höchstens 25,00 m.
- (7) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige als Mischflächen gestaltete Straßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (8) Im Sinne der Absätze 3 und 7 gelten als
  1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  4. Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten oder vergleichbaren Nutzungen im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
  5. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
  6. verkehrsberuhigte Bereiche:  
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,
  7. sonstige Mischflächen:  
Als Mischfläche gestaltete Straßen, die nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach Ziffer 6 sind.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (10) Für Anlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, die Fläche, wie sie sich aus der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die nach Satz 1 ermittelte Fläche, so fällt die für die Ermittlung der Fläche zu ziehende Grenze zusammen mit der hinteren Grenze der Nutzung.

## § 6

### Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, mit 1,00 festgesetzt wird.

Der Nutzungsfaktor erhöht sich für jedes weitere zulässige Geschoss um 0,25.

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (4) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (6) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

## § 7

### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

- (1) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke, die mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn, Klinik-, Pflegeheim- oder Schulgebäuden bebaut sind) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so ist für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden, der nach § 6 ermittelte Nutzungsfaktor um je ein Drittel zu erhöhen.
- (2) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (insbesondere Friedhöfe, Sportplätze und Dauerkleingärten), wird der nach § 6 ermittelte Nutzungsfaktor um 0,5 vermindert.

## § 8

### **Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Die Bildung eines Abrechnungsabschnittes wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

## § 9

### **Kostenspaltung**

- (1) Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. die Gehwege,
3. die Radwege,
4. die Parkflächen,
5. die Beleuchtung,
6. die Entwässerungseinrichtungen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (2) Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

## § 10

### **Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 11

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
  - a) endgültigen Herstellung der Anlage,
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8,
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

## § 12

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 13

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juli 1978 außer Kraft.